

Rahmenvereinbarung der exali GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besonderen Bedingungen für die exali GmbH (Stand 09-2010):

I. Allgemein

1. Online – Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali GmbH betreut wird und der Versicherungsnehmer Premium-Mitglied von **freilancemap** ist. Im Falle eines Vermittlerwechsels und/oder wenn keine gültige Premium-Mitgliedschaft mehr besteht, wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die exali GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Besondere Vereinbarungen der exali GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämieneutrale Bedingungsverbesserungen durch die exali GmbH vereinbart, finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. Startup-Unternehmen und Existenzgründer

Im ausgewiesenen Beitrag ist ein Nachlass von 15 % berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt automatisch zur übernächsten Hauptfälligkeit.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen, bei denen die Firmengründung nicht länger als 12 Monate zurück liegt.
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als 12 Monate zurück liegt.

4. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens (Jahresmeldung) von exali.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

5. exali Online-Antrag

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

II. exali Web-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 09-2010

1. Tätigkeit als IT- und Telekommunikationsunternehmen

In Ergänzung zu Ziffer I. der Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen folgender Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens:

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware;
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege;
- Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Für die oben genannten Tätigkeiten wird in Ergänzung zu Ziffer II. der Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme.

2. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

In Ergänzung zu Ziffer I. der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

In Ergänzung von Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 2.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 2.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- 2.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 2.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
- 2.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- 2.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- 2.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

3. Ansprüche wegen Produktfehlern

Abweichend zu Ziffer II, 1.3 "Ansprüche wegen Produktfehlern" besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aufgrund von fehlerhafter Software, Webseiten, Templates und Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Broschüren etc.).

III. Optionale Leistungserweiterungen (soweit gemäß Versicherungsschein vereinbart)

1. Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Die Leistungsobergrenze des Versicherers für die Eigenschadenversicherung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist auf 100.000,00 € je Versicherungsfall begrenzt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Aufträge / Projekte des Versicherungsnehmers, die nach Versicherungsbeginn bzw. nach Einschluss dieser Leistungserweiterung abgeschlossen wurden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn abgeschlossene Aufträge / Projektverträge des Versicherungsnehmers besteht nicht.

Es besteht ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, jedoch mindestens 500,00 € je Schadenfall.

Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.

2. Vertragliche Haftung & Eigenschäden

2.1 Vertragliche Haftung

In Ergänzung zu Ziffer I, 1 der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für

- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Nichterfüllung einer **vertraglichen** Leistungspflicht, wobei ein Verzögerungsschaden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen darf;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Schlechterfüllung einer **vertraglichen** Leistungspflicht;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung **vertraglicher** Nebenpflichten;

2.2 Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer - nicht aber mitversicherten Personen - außerdem Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden) durch

die Beschädigung oder Zerstörung der Webseite des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören; Versicherungsschutz besteht nur für die Kosten der Wiederherstellung der eigenen Webseite.

Die Leistungsobergrenze des Versicherers für die Eigenschadenversicherung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist auf 100.000,00 € je Versicherungsfall begrenzt.

Es besteht ein Selbstbehalt von 500,00 € je Schadenfall.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers durch einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Weltweite Deckung

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz für Vermögensschäden. Diese Einschränkung gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada;
ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.